

# Mietvertrag für Standrohre



Zwischen \_\_\_\_\_

-Mieter- \_\_\_\_\_

und der  
-STAWAG- **STAWAG - Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft**  
Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## 1. Mietgegenstand

Wird von der STAWAG ausgefüllt

Die STAWAG vermietet dem Mieter das Standrohr Nr.:		am:
mit Zähler-Nr.:	Zähler-Stand:	
und Schieberschlüssel	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Verwendungszweck:	Mit Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>	Ohne Kanalbenutzung <input type="checkbox"/>
Zubehör:		

## 2. Mietzins und Nebenkosten

2.1 Der Mieter hinterlegt dafür als Sicherheit einen Betrag von 400,00 € bei der STAWAG.

Die Miete für ein Standrohr beträgt: Zählerleistung bis Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h = 0,84 €  
Zählerleistung größer Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h = 1,28 €

je angefangenem Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

2.2 Dem Mieter wird ein einmalig zu zahlender Betrag in Höhe von 25,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, berechnet.

2.3 Der Mieter legt das Standrohr in der letzten Woche eines jeden Quartals bei der STAWAG, Zählerwesen/Standrohrausgabe, Lombardenstraße 12-22, zur Überprüfung und Zählerablesung vor. Sollte der Mieter es versäumen, das Standrohr zum Quartalsende vorzulegen, hat die STAWAG das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter legt nach Kündigung des Vertrages das Standrohr innerhalb von 5 Arbeitstagen vor. Nach Verstreichung dieser Frist verfällt je 5 Arbeitstage, die das Standrohr nicht vorgelegt wird, die Kautions gemäß Ziffer 2. 1 um 25%. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich STAWAG die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

## 3. Verbrauchskosten

3.1 Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweils aktuellen Mengenpreis des Allgemeinen Tarifes WasserSTA<sup>®</sup> in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nicht anderes vereinbart ist, gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV. Sollte Ihnen das Preisblatt WasserSTA<sup>®</sup> oder die AVBWasserV nicht vorliegen, stehen diese im Internet unter [www.stawag.de](http://www.stawag.de) zur Verfügung.

3.2 Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation der Stadt Aachen ein, zahlt der Mieter an die STAWAG einen Abwasserkostenbeitrag gemäß der jeweils gültigen Kanalgebührensatzung der Stadt Aachen. Diesen Abwasserkostenbeitrag leitet die STAWAG an die Stadt Aachen weiter.

## 4. Zahlungsmodalitäten

Die regelmäßigen Mietzahlungen werden dem Mieter monatlich in Rechnung gestellt und sind 7 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

## 5. Versicherung und Haftung

- 5.1 Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der STAWAG auf Verlangen nach.
- 5.2 Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der STAWAG oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die STAWAG von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.3 Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die STAWAG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der STAWAG auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
- 5.4 Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

## 6. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Sofern die Geschäftsleitung nicht persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich (Unterschriftsberechtigung).
- 7.2 Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

## 8. Vertragsausfertigungen

Die STAWAG und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

## 9. Bestandteile des Vertrages

- Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren
- Kanalgebührensatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung

- Anlage 1 –

Aachen, den \_\_\_\_\_ Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift STAWAG

Ausgabe:

- Standrohr
- Schieberschlüssel
- Zubehör (siehe Vorderseite)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Empfänger

– Anlage 1 –  
zum Mietvertrag für Standrohre

**Hinweise und Bestimmungen für die  
Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der STAWAG**

Die Wasserentnahme aus Hydranten der STAWAG ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der STAWAG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der STAWAG dienen betrieblichen Erfordernissen der STAWAG sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft.

Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die STAWAG ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindel-schutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Darüber hinaus gelten die „twin – Informationen des DVGW\* zur Trinkwasser-Installation – Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen / Stand August 2003“.

\*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der STAWAG, Störmeldestelle, Tel. 0241 181-7070 unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets **voll aufzudrehen**. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydranten-deckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der STAWAG zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m<sup>3</sup> Wasser berechnet, es sei denn der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.